

PREISBLATT FÜR GRUND- UND ERSATZVERSORGUNG (ALLGÄU THERM)

FÜR WÄRMEPUMPEN, SPEICHERHEIZUNGEN, MARMORHEIZUNGEN, E-MOBIL

FÜR KUNDEN MIT LIEFERBEGINN AB 22.12.2021

Allgemeine Preise und Bedingungen der Versorgung von Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Elektrizität im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung
Preise gültig ab 01.04.2022

VERBRAUCH IM JAHR	ARBEITSPREIS		GRUNDPREIS	
	netto	brutto	netto	brutto
bis 30.000 kWh in der Hochtarifzeit	28,906 ct/kWh	34,40 ct/kWh	11,50 €/Monat	13,69 €/Monat
in der Niedertarifzeit	26,175 ct/kWh	31,15 ct/kWh		

In den Bruttopreisen sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Die Bruttopreise sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

ERLÄUTERUNG ZUR ZUSAMMENSETZUNG DES ALLGEMEINEN PREISES UND ZU DEN TATSÄCHLICH EINFLIESSENDEN KOSTENBELASTUNGEN:

ZUSAMMENSETZUNG ARBEITSPREIS [in ct/kWh]

	Hochtarif	Niedertarif
ARBEITSPREIS (netto)	28,906	26,175
▪ Stromsteuer	2,050	2,050
▪ Konzessionsabgabe	0,110	0,110
▪ gesetzliche Umlagen		
EEG-Umlage	3,723	3,723
KWK-Umlage	0,378	0,378
§19-StromNEV-Umlage	0,437	0,437
Offshore-Haftungsumlage	0,419	0,419
Umlage für abschaltbare Lasten	0,003	0,003
▪ Netzentgelt pro verbrauchter kWh	2,000	2,000
▪ Anteil für Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge	19,786	17,055

ZUSAMMENSETZUNG GRUNDPREIS [in €/Jahr]

	ZONE 1
GRUNDPREIS (netto)	138,00
▪ verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	36,00
▪ Messstellenbetrieb (falls vom Netzbetreiber durchgeführt)*	40,30
▪ Anteil für Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge	61,70

*Preis für Messstellenbetrieb mit konventioneller Messeinrichtung, beim Einsatz von anderen Messsystemen werden die jeweils anfallenden Kosten verrechnet.

Bei der Konzessionsabgabe werden die Höchstsätze gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) verrechnet. Falls eine Gemeinde auf die Konzessionsabgabe ganz oder teilweise verzichtet, verringern sich die Arbeitspreise in dieser Gemeinde entsprechend.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers unter www.allgaeunetz.com veröffentlicht.

SCHWACHLASTZEIT, SPERRZEITEN, FREIGABEZEITEN:

Es gelten jeweils die vom zuständigen Netzbetreiber für die jeweilige Betriebsweise festgelegten Schwachlast-, Sperr- und Freigabezeiten.

Für den Netzbetreiber AllgäuNetz GmbH & Co. KG sind derzeit die folgenden Schwachlast-/Sperr-/Freigabezeiten festgelegt:

- **SCHWACHLASTZEIT:** Schwachlastzeit (=Niedertarifzeit) täglich in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr, alle übrigen Zeiten gelten als Hochtarifzeit.
- **SPEICHERHEIZUNG:** Die Nachtauladung erfolgt täglich in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.
- **WÄRMEPUMPE, MARMORHEIZUNG:** Die Anlage kann in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr höchstens 6 Stunden gesperrt werden. Die einzelne Sperrzeit beträgt höchstens 2 Stunden. Die anschließende Freigabezeit ist mindestens so lange wie die vorhergehende Sperrzeit.
- **E-MOBIL:** Die Anlage kann in der Zeit von 16:30 Uhr bis 20:30 Uhr gesperrt werden.